

# Schützenverein Wädenswil

## Statuten

### I. Zweck

#### **Art. 1**

Der Schützenverein Wädenswil, entstanden aus der Fusion im Jahre 1972 des bisherigen Schützenvereins Wädenswil, gegründet im Jahre 1901, und des Militärschiessvereins Wädenswil, gegründet im Jahre 1923, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Horgen, dem Züricher Kantonschützenverband sowie dem Schweizer Schiesssportverband an.

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 2**

Der Verein (Sektion) besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen, Senior- und Ehrenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern, die in folgende Kategorien eingeteilt sind:

- Aktivmitglieder (lizenzierte Schützen und Schützinnen)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- B-Mitglieder (Aktivmitglieder „Doppelmitglieder“ einer anderen Stammsektion)

Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer und Schweizerinnen, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer und Ausländerinnen können aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vorliegt.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag (inkl. Versicherungsbeitrag) erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

#### **Art. 3**

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

#### **Art. 4**

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

#### **Art. 5**

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und jegliche Auszahlung durch den Verein.

#### **Art. 6**

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich während vieler Jahre um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Vorschläge seitens der Mitglieder sind bis spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7**

Die **Organe des Vereins** sind:

- a) Generalversammlung
- b) Herbstversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8**

Die **ordentliche Generalversammlung** findet im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- 1. Appell
- 2. Wahl von Stimmezählern
- 3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 4. Entgegennahme Jahresbericht
- 5. Abnahme Jahresrechnung
- 6. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 7. Voranschlag
- 8. Vorstandsentschädigung
- 9. Beschlussfassung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen (B & C-Schiessen, Jubiläum etc.)
- 10. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- 11. Wahlen: Präsident; Vorstand; Rechnungsrevisoren; Fähnrich; Delegierte
- 12. Ehrungen
- 13. Abänderung und Ergänzung der Statuten
- 14. Erledigung von Anträgen
- 15. Verschiedenes

**Ausserordentliche Generalversammlungen** können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Aktiv- und/oder Ehrenmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkulare mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen geschehen, wenn nichts anderes beschlossen, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Passiv- und B-Mitglieder haben nur beratende Stimme.

### **Art. 8.1**

Die **Herbstversammlung** findet jährlich im 4. Quartal statt. Das Ziel der Herbstversammlung ist die Aufarbeitung der vergangenen Schiesssaison und die Planung der Jahresmeisterschaft und Wettkampftätigkeit für das kommende Jahr. Sie erledigt die folgenden Geschäfte:

- 1. Appell
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Abnahme des Protokolls der letzten Herbstversammlung
- 4. Schiessbetrieb:
  - Interne Anlässe
  - Externe Anlässe
  - Jahresprogramm / Wettkampftätigkeit
- 5. Gruppenmeisterschaft
- 6. Nachwuchsförderung
- 7. Informationen
- 8. Erledigung von Anträgen
- 9. Verschiedenes

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen geschehen, wenn nichts anderes beschlossen, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Passiv- und B-Mitglieder haben nur beratende Stimme.

### **Art. 9**

Der Präsident wird jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr kommt eine Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl. Präsident und Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### **Art. 10**

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

## **IV. Aufgaben des Vorstandes und der Revisoren**

### **Art. 11**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Leiter interner Schiessanlässe, Leiter externer Schiessanlässe, Schützenmeister für Bundesübungen, Jungschützenleiter, Trainer Nachwuchsförderung, Munitions- und Materialverwalter, Redaktor Johanniter sowie Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und stellt für seine Arbeit ein Pflichtenheft auf.

### **Art. 12**

Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Vereinsführung.

Er hat alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufnahme Neumitglieder
- Aufstellen der Schiessprogramme
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen
- Vermögensverwaltung, Aufstellen und Prüfen des Voranschlages und der Rechnung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Munitions- und Materialverwaltung

### **Art. 13**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsidenten stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 14**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## **V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

### **Art. 15**

Für die Erfüllung der Schiesspflicht ist die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

### **Art. 16**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind in den amtlichen Publikationsorganen oder durch Zirkular bekannt zu geben.

### **Art. 17**

Mitglieder und Personal des Schiessbetriebes sind, gemäss den bestehenden Vorschriften, gegen Unfälle versichert.

## **VI. Finanzielles**

### **Art. 18**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 19**

Aktiv-, Passiv- und B-Mitglieder sowie Junioren bezahlen einen durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sowie Angehörige des Vorstandes bezahlen nur die Verbandsbeiträge und Versicherungsprämien. Zusätzlich wird allen Aktivmitgliedern die jährliche Lizenzgebühr in Rechnung gestellt.

### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine Nachschusspflicht, die den Betrag von Fr.50.- (fünfzig Franken) übersteigt, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung.

### **Art. 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Für den Beschluss sind 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 15 gesunken ist.

Das Vereinsvermögen ist der Stadt Wädenswil zur Aufbewahrung zuhanden eines später sich bildenden Schiessvereins in Wädenswil zu übergeben.

## Art. 23

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. Januar 2005 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Horgen und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft.

Wädenswil, 29. Januar 2005

### Schützenverein Wädenswil

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Heinz Sonderegger

Charlotte M. Baer

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:

Bezirksschützenverband Horgen  
Siebnen, 12. Juli 2005

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Beat Matthys

Kirsten Konzack

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich  
Zürich, 25.07.2005

Militärverwaltung – Kreiskommando  
Uetlibergstrasse 113, 8090 Zürich  
Dienstverschiebung  
Schiesswesen

Franz Walker